

Die Rechtsnatur der interpretativen Entscheidungen des Internationalen Währungsfonds

Ervin P. Hexner *)

I.

1. Das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds¹⁾, das wichtige und prozessuale Bestimmungen über Zusammenarbeit von Staaten im Währungswesen und zur Regelung des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs enthält, autorisiert die zentralen Verwaltungskörper des IMF (den Direktionsrat²⁾ in erster und den Gouverneursrat in zweiter Instanz), die Bestimmungen des IMF-Abkommens mit bindender Wirkung auszulegen³⁾. Diese Zuständigkeit bezieht sich auf Auslegungsfragen, über die sich Meinungsverschiedenheiten ergeben

- a) zwischen dem Fonds und seinen Mitgliedstaaten oder
- b) zwischen den Mitgliedern untereinander⁴⁾.

*) Dr. iur. et rer. pol., Professor at the Pennsylvania State University, USA. Verf. war bis August 1958 Assistant General Counsel des Internationalen Währungsfonds; die nachfolgende Abhandlung gibt seine persönliche Meinung wieder.

1) Das Abkommen ist in der authentischen englischen Fassung und in deutscher Übersetzung veröffentlicht im Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1952 II, S. 638–663. Ebenda S. 637 das Gesetz vom 28. 7. 1952 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (nachfolgend abgekürzt: "Fonds" oder "IMF"). Bestimmungen betr. Gouverneure und Direktoren des IMF enthält das Gesetz vom 12. 7. 1956 (BGBl. II, S. 747 f.).

2) Art. XII Abschn. 3 des Abkommens anvertraut den Direktoren (*Executive Directors*) die Geschäftsführung des Fonds. In offiziellen Dokumenten des Fonds und im normalen Geschäftsverkehr wird oft der Ausdruck Direktionsrat (*Executive Board*) gebraucht, um die Direktoren als körperschaftliches Organ zu bezeichnen.

3) Ähnliche Zuständigkeit haben die zentralen Verwaltungsorgane der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Internationalen Finanzkorporation. Die Ausführungen dieser Abhandlung beziehen sich *mutatis mutandis* auch auf diese beiden Organisationen.

4) Der Streitfall *Concerning Rights of Nationals of the United States of America in Morocco* (IGH-Entscheidung vom 27. 8. 1952) betrifft teilweise einen Auslegungsstreit über Bestimmungen des IMF-Abkommens zwischen Frankreich und den USA. Beide Parteien bestätigten im Verfahren ausdrücklich, daß die bindende Auslegung des IMF-Abkommens ausschließlich den zentralen Verwaltungsstellen des Fonds zustehe. Siehe ICJ Pleadings, *Morocco Case (France v. USA)* Vol. II, S. 200, 261, 306–309.

2. Das IMF-Abkommen sieht auch ein konventionelles Schiedsverfahren vor⁵⁾. Dieses Verfahren ist jedoch auf Entscheidung solcher Meinungsverschiedenheiten beschränkt, die sich

- a) zwischen dem Fonds und einem ausgeschiedenen Mitglied oder
- b) zwischen dem Fonds und einem Mitgliedstaat im Verlauf der Liquidierung des Fonds

ergeben. In einem solchen Schiedsverfahren werden sicherlich auch Auslegungsfragen auftauchen. Die Probleme dieses Verfahrens fallen nicht in den Rahmen dieses Artikels (siehe aber unten Ziffer 9).

3. Gegenstand dieser Abhandlung bilden Entscheidungen der zentralen Verwaltungsorgane des IMF, zu denen diese in einem formellen Interpretationsverfahren gelangen und durch die dem Fonds oder seinen Mitgliedstaaten Rechtspflichten erwachsen oder Verpflichtungen des Fonds oder seiner Mitgliedstaaten konkretisiert werden.

4. Im nachfolgend abgedruckten Artikel XVIII des Abkommens beziehen sich die Absätze (a) und (b) auf das hier behandelte Auslegungsverfahren, Absatz (c) hingegen auf das hier nicht näher behandelte Schiedsverfahren.

Article XVIII

Interpretation

(a) Any question of interpretation of the provisions of this Agreement arising between any member and the Fund or between any members of the Fund shall be submitted to the Executive Directors for their decision. If the question particularly affects any member not entitled to appoint an executive director it shall be entitled to representation in accordance with Article XII, Section 3 (j).

(b) In any case where the Executive Directors have given a decision under (a) above, any member may require that the question be referred to the Board of Governors, whose decision shall be final. Pending the result of the reference to the Board the Fund may, so far as it

Artikel XVIII

Auslegung

(a) Alle zwischen einem Mitglied und dem Fonds oder zwischen einzelnen Mitgliedern des Fonds sich ergebenden Fragen, die die Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens betreffen, sind den Direktoren zur Entscheidung zu unterbreiten. Betrifft die Frage im besonderen ein Mitglied, das nicht zur Ernennung eines Direktors berechtigt ist, so ist dieses Mitglied gemäß Art. XII Abschnitt 3 (j) zur Bestellung einer Vertretung berechtigt.

(b) Haben die Direktoren gemäß a) eine Entscheidung getroffen, so kann jedes Mitglied verlangen, daß die Frage dem Gouverneursrat vorgelegt wird, dessen Entscheidung endgültig ist. Bis zur Entscheidung durch den Rat kann der Fonds, soweit er es für nötig erach-

⁵⁾ Ein solches *Tribunal* ist in Art. 95 der UN-Charter vorgesehen.

deems necessary, act on the basis of the decision of the Executive Directors.

(c) Whenever a disagreement arises between the Fund and a member which has withdrawn, or between the Fund and any member during liquidation of the Fund, such disagreement shall be submitted to arbitration by a tribunal of three arbitrators, one appointed by the Fund, another by the member or withdrawing member and an umpire who, unless the parties otherwise agree, shall be appointed by the President of the Permanent Court of International Justice or such other authority as may have been prescribed by regulation adopted by the Fund. The umpire shall have full power to settle all questions of procedure in any case where the parties are in disagreement with respect thereto.

tet, auf Grund der Entscheidung der Direktoren handeln.

(c) Entstehen zwischen dem Fonds und einem ausgeschiedenen Mitglied oder zwischen dem Fonds und einem Mitglied während der Liquidation des Fonds Meinungsverschiedenheiten, so sind diese zur Entscheidung einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein Schiedsrichter wird vom Fonds und der zweite von dem Mitglied bzw. dem ausscheidenden Mitglied ernannt. Der Obmann des Schiedsgerichts wird, wenn nicht die Parteien anders übereinkommen, vom Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs oder einer anderen, durch Verfügung des Fonds bestimmten Stelle ernannt. Der Obmann hat Vollmacht, alle Verfahrensfragen zu regeln, über die die Parteien sich nicht einigen können.

5. Eine Einrichtung, gemäß welcher die zentralen Verwaltungsorgane einer weltumfassenden zwischenstaatlichen Organisation, die über wichtige allgemeine und besondere Fragen der Währungspolitik entscheidet, Meinungsverschiedenheiten, die aus einer differenten Auslegung des Abkommens der Organisation entstehen, selbst entscheiden, ist nicht nur vom juristischen, sondern auch vom verwaltungstechnischen, wirtschaftspolitischen und rein politischen Standpunkt außerordentlich interessant. Die Tatsache, daß in den zentralen Verwaltungsorganen ein ungleiches Stimmenverhältnis besteht, da Mitgliedern mit größerer Beteiligung (Quota) ein verhältnismäßig größeres Stimmengewicht zukommt, erhöht das Interesse an diesem Problem. Die Frage nach der rechtlichen Natur dieser interpretativen Entscheidungen wird nicht dadurch überflüssig, daß die Mitgliedstaaten des Fonds mit großem Stimmengewicht bisher ihren Einfluß nicht mißbraucht und keine Entscheidungen herbeigeführt haben, die zu Angriffen Anlaß gaben.

6. Eine Auslegung des Abkommens in einem Verfahren nach Art. XVIII (a) und (b) ist ein *formeller* Akt. Die so getroffenen Entscheidungen sollen nicht mit den täglichen routinemäßigen Auslegungen des Abkommens, die mit jeder Handlung eines IMF-Organs verbunden sind, verwechselt wer-

den⁶⁾. Jede Art Anwendung des Abkommens enthält notwendig eine ausdrückliche oder stillschweigende Auslegung des Abkommens. Eine Auslegung, die mit laufender Verwaltung und Geschäftsgebaren verbunden ist, gründet sich auf diejenigen Bestimmungen des Abkommens, die die Verwaltung und das Geschäftsgebaren des IMF regeln (Art. XII, Abschn. 2 (a) und (g), 3 (a), 4 (b)). Es steht freilich jedem Mitglied frei, diese routinemäßigen Auslegungen gemäß Art. XVIII zum Gegenstand eines formellen Interpretationsverfahrens zu machen.

Die Berechtigung der zentralen Verwaltungsorgane des Fonds, gemäß Art. XVIII bindende Interpretationen zu erlassen, gibt auch den informellen (routinemäßigen) Auslegungen besondere Bedeutung. Die Tatsache, daß jeder Mitgliedstaat jederzeit berechtigt ist, bezüglich jeder Auslegungsfrage ein formelles Interpretationsverfahren in Gang zu setzen, mag zu einer Art Annahme führen, wonach die routinemäßigen Auslegungen des Fonds, die zur Kenntnis der Mitgliedstaaten gelangten⁷⁾, von den einzelnen Mitgliedstaaten stillschweigend als mit dem Abkommen vereinbar befunden worden sind und somit eine gewohnheitsrechtliche Relevanz erlangen. Ein Mitgliedstaat mit relativ kleinem Stimmengewicht könnte freilich von einem Antrag zu einem formellen Interpretationsverfahren gemäß Art. XVIII durch die Annahme abgehalten werden, daß Mitgliedstaaten mit entscheidendem Stimmengewicht auch im formellen Verfahren den in der informellen Entscheidung enthaltenen Standpunkt einnehmen werden. Dieser Gedankengang ist ähnlich der englischen parlamentarischen Praxis, wonach angenommen wird, daß alle Handlungen der Regierung die Billigung der jeweiligen parlamentarischen Majorität besitzen. Die Tatsache, daß seit der Gründung des Fonds nur sehr wenige formelle interpretative Entscheidungen ergingen und daß die meisten von ihnen nicht Streitige Angelegenheiten betrafen, mag wohl darauf zurückzuführen sein, daß eine feste Majorität die Geschäftsführung und Verwaltung deckt und daß strittige Positionen durch informelle Konsultationen beigelegt wurden.

7. Gegenstand der Auslegungsfragen nach Art. XVIII kann eine einzelne Bestimmung des Abkommens sein, oder die »Auslegungsfrage« kann dahin

⁶⁾ Als Beispiele für überaus wichtige Entscheidungen, die nicht gemäß Art. XVIII gefaßt wurden, können das Zirkularschreiben des Fonds vom 19. 12. 1947 über multiple Wechselkurse und die Entscheidung vom 15. 6. 1954 über Transaktionen und Verrechnungen, die fluktuierende Wechselkurse betreffen, zitiert werden. Das Zirkularschreiben ist als Anhang zum Jahresbericht des IMF für 1948, die Entscheidung über Transaktionen mit fluktuierenden Wechselkursen als Anhang zum Jahresbericht für 1954 veröffentlicht.

⁷⁾ Mitgliedstaaten werden durch den Fonds von allen Entscheidungen des Direktionsrates, die die Geschäftsführung betreffen, in Kenntnis gesetzt. Außerdem orientieren die einzelnen Direktoren die Mitgliedstaaten, die sie vertreten, über Fondsentscheidungen.

gehen, ob das aktuelle (oder beabsichtigte) Verhalten eines Mitgliedstaates mit dem Abkommen als ganzem oder mit seinen Zwecksetzungen (Art. I) in Einklang steht. Demgemäß können interpretative Entscheidungen unter anderem die Fragen zum Gegenstand haben:

- a) ob das Verhalten eines Mitgliedstaates mit dem Abkommen vereinbar ist,
- b) ob ein beabsichtigtes Verhalten eines Mitgliedstaates mit dem Abkommen vereinbar wäre,
- c) wie sich Mitgliedstaaten in einer gegebenen Situation zu verhalten haben, damit ihr Verhalten mit dem Abkommen vereinbar sei.

Der Ausdruck »Alle . . . sich ergebenden Fragen« in Art. XVIII (a) läßt darauf schließen, daß es die Intention der Bestimmung ist, die Gegenstände der Fragestellung nicht einzuschränken.

Von den interpretativen Entscheidungen⁸⁾, die der Fonds während seines mehr als zwölfjährigen Bestehens erließ, betrifft nur eine einen echten Streitfall (den Austritt der Tschechoslowakei), während alle anderen Normierungen allgemeiner Art enthalten, die das künftige Verhalten der Mitgliedstaaten bestimmen sollen⁹⁾. Diese Auslegungen allgemeiner Art müssen von allen Mitgliedern befolgt werden, da sie eine verbindliche Interpretation des Abkommens darstellen.

II.

8. Eine Auseinandersetzung über die Rechtsnatur der Auslegungsentscheidungen muß klarstellen, ob das Prinzip *nemo iudex in re sua* sich auf die interpretierenden Entscheidungen und auf die Bestimmung des Art. XVIII (a) und (b) des Abkommens bezieht. Da es auf der Hand liegt, daß der Fonds als Körperschaft, wie auch die Vertreter einzelner Mitgliedstaaten als Interessenträger, in beiden Zentralorganen des Fonds (im Direktionsrat und Gouverneursrat) *in re sua* entscheidet, ist es wohl angebracht, zunächst die Position dieses Prinzips im allgemeinen Völkerrecht zu prüfen.

Nach Rechtspraxis und Literatur kann das Bestehen einer gewohnheitsrechtlichen Norm des internationalen Rechts angenommen werden, daß niemand Richter *in causa sua* sein soll. Es ist wohl auch anzunehmen, daß diese Regel ein allgemeines von den zivilisierten Nationen anerkanntes Rechtsprinzip ist. Der Ständige Internationale Gerichtshof hat in seinem *avis consultatif*

⁸⁾ Die interpretativen Entscheidungen sind wiedergegeben in Ervin P. Hexner, *Authoritative Interpretation by Public International Organizations of their Basic Instruments* (*American Journal of International Law*, vol. 53, April 1959).

⁹⁾ Der Gegenstand der Auslegung ist nicht auf »juristische« Fragen beschränkt, wie es Art. 65 des IGH-Statuts für die beratenden Gutachten vorschreibt.

(Série B No. 12. Le 21 novembre 1925, Art. 3 Par.2 du Traité de Lausanne) zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Türkei und Großbritannien über die Grenzen des Irak abgestellt auf «la règle bien connue d'après laquelle nul ne peut être juge dans sa propre cause». Eines der Mitglieder des IGH, Sir Hersch Lauterpacht, betrachtet jene gutachtliche Stellungnahme als mutige und richtige Anwendung dieses Prinzips¹⁰⁾. Der StIGH interpretierte in diesem Falle Art. 5 des Völkerbundesstatuts, wonach Entscheidungen des Völkerbundsrats die Zustimmung aller anwesenden Völkerbundmitglieder erfordern. Da die damals an dem Streit interessierten Parteien (Großbritannien und die Türkei) an der Sitzung des Völkerbundes teilnahmen, tauchte die Frage auf, ob die negative Stimme einer oder beider interessierten Parteien die notwendige Einstimmigkeit im Rat unmöglich machen würde. Der Völkerbundrat beschloß, ein Gutachten des StIGH in dieser Frage einzuholen. Auf Grund des Prinzips *nemo iudex in causa sua* vertrat der Gerichtshof die Anschauung, daß negative Stimmen der beteiligten Parteien die erforderliche Einstimmigkeit nicht beeinträchtigen könnten.

Wenn man annimmt, daß das Völkerrecht eine allgemeine Norm *nemo iudex* enthält, muß man weiter fragen, ob diese Norm durch eine ausdrückliche Bestimmung eines multilateralen Abkommens, wie es die Verfassung des IMF darstellt, beeinträchtigt wird. Die Frage, ob das Völkerrecht absolut unabdingbare Bestimmungen enthält, braucht an dieser Stelle nicht weiter erörtert zu werden¹¹⁾. Weder in der Rechtspraxis noch in der Literatur ist eine Grundlage für die Behauptung vorhanden, daß die gewohnheitsrechtliche Norm *nemo iudex* durch ausdrückliche Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge, besonders durch solche wie das IMF-Abkommen, nicht beeinträchtigt werden kann. Diese Auseinandersetzung bezieht sich freilich nur auf diejenigen interpretativen Entscheidungen, die streitige Angelegenheiten betreffen. Bei Auslegungen, die die »Ausführung« der Bestimmungen des Abkommens betreffen, kommt das Problem *nemo iudex* nicht in Betracht.

9. Das Völkerrecht enthält keine allgemeine Bestimmung, wonach ein »judizieller« Rechtsschutz gegen alle Entscheidungen von »nicht richterlichen« völkerrechtlichen Instanzen gewährleistet sei. Man kann aber fragen, ob die

¹⁰⁾ The Development of International Law by the International Court, London 1958, S. 160 f. Bin Cheng betrachtet das Prinzip *nemo iudex in re sua* als allgemein anerkanntes Prinzip des öffentlichen Rechtes, das sich nicht nur auf richterliche Organe bezieht (General Principles of Law as Applied by International Courts and Tribunals, London 1953, S. 297 ff.).

¹¹⁾ Siehe Hans Kelsen, Principles of International Law, New York 1952, S. 344 ff., Alfred Verdross, Völkerrecht, 3. Aufl. Wien 1955, S. 77-79; Paul Guggenheim, Traité de Droit international public, Genève 1953, Bd. 1, S. 57, und Georg Schwarzenberger, International Law, 3. Aufl., London 1957, Bd. 1, S. 25, 54, 302, 352, 425 und 472.

Staaten, die das IMF-Abkommen vorbereitet haben, an irgend einen Schutz gegen interpretierende Entscheidungen, die ein Mitgliedstaat willkürlich oder unbegründet findet, gedacht haben. Der Berichterstatter des Verfassungsausschusses (Komitee IV) der Konferenz von Bretton Woods, Keilha u , hat in dieser Richtung eine Erklärung abgegeben, die wohl als die Intention der »Gesetzgeber« von Bretton Woods betrachtet werden kann. Nach dieser Erklärung gewährt einen indirekten Rechtsschutz diejenige Bestimmung des Abkommens, die einen fristlosen Austritt eines Mitgliedsstaates aus dem Fonds jederzeit ermöglicht (Art. XV, Abschn. 1). Ein ausgeschiedenes Mitglied ist weder durch das Abkommen noch durch interpretative Fondsentscheidungen gebunden.

Wenn ein Mitgliedstaat aus dem Fonds ausgeschieden ist, kann er Streitfragen dem Schiedsgericht gemäß Art. XVIII (c) vorlegen¹²⁾. Die Frage, ob das Schiedsgericht sich durch die interpretativen Entscheidungen des Fonds, die während der aktiven Mitgliedschaft eines Staates erlassen wurden, gebunden fühlen wird, kann nicht vorausgesagt werden. Man muß sich vergegenwärtigen, daß, wenn die Zulässigkeit einer bestimmten Währungsmaßnahme eines Staates (z. B. eines Wechselkurses oder einer Zahlungsbeschränkung) während seiner Mitgliedschaft im Fonds an die Zustimmung des Fonds gebunden war, es für das Schiedsgericht wohl sehr schwer sein wird, die Feststellung des Fonds, daß die Währungsmaßnahme nicht genehmigt wurde (oder unzulässig ist), zu überprüfen.

10. Im Abkommen sind nur wenige Bestimmungen über das materielle Recht enthalten, welches die interpretierenden Organe anwenden sollen. Art. XIX des Abkommens enthält einige Legaldefinitionen, die bei Auslegungen beachtet werden müssen. Außerdem bestimmt Art. I, der die Zwecksetzungen des Fonds enthält, daß alle Fonds-Entscheidungen sich nach diesen Zwecksetzungen richten sollen. Viele materielle Bestimmungen des internen Rechtssystems des Fonds gründen sich auf diese Zwecksetzungen. Die allgemeinen Bestimmungen des Völkerrechts binden die interpretierenden Organe in allen Fragen, in denen das interne Fondsrecht keine Bestimmung enthält.

11. Jedes Mitglied kann eine interpretierende Entscheidung verlangen oder gegen eine interpretierende Entscheidung des Direktionsrates Berufung einlegen, ohne Rücksicht darauf, ob es an der Entscheidung oder Berufung ein materielles Interesse hat. Das Abkommen enthält keinerlei Beschränkungen in Bezug auf die Einbringung von Interpretationsanträgen über Fragen, die

¹²⁾ Siehe Proceedings and Documents of the United Nations Monetary and Financial Conference (U. S. Department of State Publ. No. 2866), Washington 1948, Vol. 1, Doc. No. 255, S. 428.

schon vorher entschieden wurden. Die neue Entscheidung wird in der Regel *ex nunc* erfolgen.

12. Die traditionelle Teilung der Gewalten in Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit ist auf die Funktionen des IMF nicht ohne weiteres anwendbar. Es ist weder notwendig noch möglich, diese Kategorisierung zur Kennzeichnung der interpretativen Fondsentscheidungen anzuwenden. Negativ könnte gesagt werden, daß es sich bei den interpretativen Entscheidungen um Rechtsetzung, aber nicht um »judizielle« Rechtsetzung handelt¹³⁾. Die Schöpfer des IMF-Abkommens hatten nicht die Absicht, traditionelle Kategorien zu schaffen, besonders nicht bei der interpretativen Zuständigkeit. Die bindende Kraft einer Entscheidung eines zuständigen Organes wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß sie nicht in einem judiziellen Verfahren zustande kommt oder gerichtlich nicht überprüfbar ist. Negativ kann man auch feststellen, daß diejenigen interpretativen Entscheidungen, durch welche allgemeine Richtlinien zur Anwendung des IMF-Abkommens erlassen werden, keine »legislativen« Akte im formellen Sinne darstellen. Vom praktischen Standpunkt stellen interpretative Entscheidungen allgemeiner Natur »quasi legislative« Akte (im materiellen Sinne) dar.

Weder Mitglieder noch der Fonds können durch Vereinbarung die Auslegung des Abkommens einer anderen Instanz überlassen. Es ist wahr, daß der Fonds ermächtigt wurde, gemäß Art. 96 Abs. 2 der UN-Charter Gutachten vom IGH einzufordern. Es ist schwer vorstellbar, daß der Fonds diese Befugnis zur Auslegung seines Abkommens in Anspruch nehmen wird.

Da die interpretativen Entscheidungen keinen judiziellen Charakter haben, werden sie im Sinne des Art. 38 Abs. 1 (d) des IGH-Statuts nicht als subsidiäre Quelle zur Feststellung von Regeln des Völkerrechts dienen. Da jedoch zwischenstaatliche Konventionen eine primäre Rechtsquelle darstellen, die der IGH im Sinne dieses Artikels anwendet, steht es wohl außer Zweifel, daß der IGH die interpretative Zuständigkeit des Fonds respektieren würde. Das scheint auch bis zu einem gewissen Grade durch die oben zitierte Entscheidung "Concerning Rights of the United States Nationals in Morocco" (1952) des Gerichts bestätigt zu sein¹⁴⁾.

¹³⁾ Der IGH hat sich in seinem Gutachten über die Rechtsnatur der Entscheidungen des UN-Verwaltungsgerichts mit der Frage beschäftigt, ob die UN-Generalversammlung judizielle Gewalt ausüben kann auf Grund der Ermächtigung durch die Charta, Beamtenfragen zu regeln. Das Gutachten beschreibt auch die Kennzeichen eines judiziellen Verfahrens (Effect of Awards of Compensation made by the U. N. Administrative Tribunal, I. C. J. Reports 1954, S. 47).

¹⁴⁾ Dieser Rechtsfall ist analysiert von Joseph Gold, Das Währungsabkommen von Bretton Woods vom 22. 7. 1944 in der Rechtsprechung (RabelsZ, Jg. 19, 1954, S. 601 ff.).

III.

13. Die interpretativen Entscheidungen, ob sie echte Streitfragen, allgemeine Ausführungsbestimmungen oder *quasi*-legislative Regelungen betreffen, bilden auf dem Gebiet des internationalen Rechts eine neue, *sui generis*-Rechtsform, die eine tiefere und breitere Untersuchung als die hier gebotene verdient. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die hier beschriebene Einrichtung der interpretativen Zuständigkeit von anderen Organisationen, die nicht besonders delikate finanzielle Fragen behandeln, übernommen werden wird. Es mag sich mit der Zeit als notwendig erweisen, daß der Währungsfonds formelle Bestimmungen über Verfahren und Publikation der interpretativen Entscheidungen erläßt.

Der Fonds erließ und veröffentlichte neun, die Internationale Bank zehn interpretative Entscheidungen¹⁵⁾. Die Internationale Finanzkorporation hat bisher keine interpretativen Entscheidungen getroffen. Die Internationale Bank und die Internationale Finanzkorporation vereinbarten im Rahmen ihrer Anleihetransaktionen ein Schiedsverfahren zur Regelung von Streitigkeiten, die sich aus der Transaktion gegenüber Mitgliedstaaten ergeben können. Der Fonds vereinbart in Bezug auf Finanztransaktionen mit seinen Mitgliedern kein Schiedsverfahren, und es ist sehr zweifelhaft, ob das IMF-Abkommen ein Schiedsverfahren in Bezug auf Fondstransaktionen zuläßt. Streitigkeiten um Finanztransaktionen, die durch Konsultation nicht geschlichtet werden können, würden vom Fonds auf Grund des Verfahrens nach Art. XVIII (a) und (b) entschieden werden.

14. Eine der möglichen (indirekten) Auswirkungen der interpretativen Entscheidungen bezieht sich auf bestimmte Gebiete der Handelspolitik, die durch das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) geregelt sind. Bekanntlich hängen viele handelspolitische Maßnahmen, die durch das GATT geregelt sind, besonders mengenmäßige Beschränkungen, mit Währungs- und Zahlungsbilanzproblemen zusammen. Mengenmäßige Beschränkungen können z. B. gemäß Art. XII des GATT angewendet werden, wenn die Währungsreserven eines Staates besonders unzureichend sind. Nach den Bestimmungen des GATT (Art. XV Abs. 2) konsultieren die GATT-Parteien den Fonds in allen Währungsfragen. In bestimmten Fragen, die im Art. XV Abs. 2 aufgeführt sind, betrachten die Vertragsparteien des GATT die Entscheidungen des Fonds als maßgebend ("shall accept the determination of the Fund"). Dies betrifft alle GATT-Parteien, auch diejenigen, die nicht Mitglieder des Fonds sind¹⁶⁾. In seiner Rolle als Gutachter des

¹⁵⁾ Siehe oben Anm. 8.

¹⁶⁾ Neuseeland und die Tschechoslowakei nehmen am GATT voll teil, sind aber nicht

GATT wendet der Fonds die materiellen und prozessualen Vorschriften seines eigenen Abkommens an, einschließlich seiner eigenen Interpretationen. Wenn die vertragschließenden Parteien diese im internationalen Verkehr einzigartige Rolle eines Arbiters dem Fonds zugesprochen haben, waren sie sich dessen bewußt, daß der Fonds seine Entscheidungen auf Grund eines gewogenen Stimmenverhältnisses trifft, während im GATT jeder Staat dasselbe Stimmengewicht hat. Obwohl von den bisherigen interpretativen Entscheidungen des Fonds keine GATT-Probleme direkt berührt wurden, beziehen sich einige von ihnen auf Zahlungsbilanzprobleme. In der Zukunft könnten freilich auch Fondsinterpretationen erlassen werden, die GATT-Probleme direkt berühren¹⁷⁾.

Mitgliedstaaten des Fonds. Die Schweiz nimmt am GATT auf Grund einer separaten Vereinbarung teil. Diese Vereinbarung anerkennt für die Schweiz eine Sonderstellung in Bezug auf mengenmäßige und Zahlungsbeschränkungen. Die Schweiz hat sich jedoch verpflichtet, im internationalen Zahlungsverkehr die Prinzipien, die im IMF-Abkommen enthalten sind, zu beachten.

¹⁷⁾ Über das Verhältnis des IMF zum GATT siehe Ervin Hexner, *The General Agreement on Tariffs and Trade and the International Monetary Fund* (Staff Papers of the IMF, April 1951, Washington, D. C.).